

Begründung:

A. Allgemeines

1. Änderung des Baukammerngesetzes

Das Änderungsgesetz dient mehreren Zielen. Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29.07.2019 in der Rechtssache C-209/18 wurde Österreich in einem Vertragsverletzungsverfahren verurteilt, weil berufsrechtliche Beschränkungen unter anderem für Ziviltechniker gegen das EU-Recht verstießen. Konkret ging es um Regelungen im Zusammenhang mit dem Sitz und der Rechtsform der Gesellschaften, die Beteiligungsmöglichkeiten am Gesellschaftsvermögen und die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten. Die gesellschaftsrechtlichen Regelungen im BauKaG waren angesichts dieser Entscheidung auf ihre Europarechtskonformität zu überprüfen. Ferner ist das BauKaG aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland (VVV 2021/2212- Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) zur Richtlinie (EU) 2018/958 anzupassen. Der sich ergebende europarechtsbedingte Änderungsbedarf wird zum Anlass genommen, das BauKaG praxisorientiert zu novellieren.

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz - MoPeG) tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Gesetzesreform öffnet die Personenhandelsgesellschaften für Angehörige der freien Berufe. Die Öffnung steht aber unter dem Vorbehalt, dass die Nutzung dieser Rechtsformen auch nach dem jeweiligen Berufsrecht zulässig ist. Mit der Änderung im BauKaG wird es Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure ermöglicht, sich in Personenhandelsgesellschaften, insbesondere auch in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, unter Verwendung der geschützten Berufsbezeichnung zu organisieren.

Die Mindeststudiendauer für die Fachrichtungen der Innen- und Landschaftsarchitektur als Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste wird von bisher 6 auf 8 Semester angehoben. Damit wird der wachsenden Verantwortung des Berufsstandes Rechnung getragen und Wettbewerbsnachteile bayerischer Absolventeninnen und Absolventen werden ausgeglichen.

Mit der Einführung einer Juniormitgliedschaft wird ein Praxisbelang der Architektenkammer berücksichtigt und dem Beispiel anderer Bundesländer gefolgt. Bisher gehört jede Architektin und Architekt, Innenarchitektin und -architekt, Landschaftsarchitektin und -architekt, Stadtplanerin und Stadtplaner in Bayern der Architektenkammer als Pflichtmitglied an. Voraussetzung ist neben dem entsprechenden Studium eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in der betreffenden Fachrichtung nach Abschluss des Studiums. Durch eine auf die praktische Tätigkeit zeitlich begrenzte Juniormitgliedschaft wird interessierten Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Fachrichtungen ein frühzeitiges ehrenamtliches Engagement bei der Kammer noch vor Eintragung in die Architektenliste ermöglicht. Juniormitglieder können sich dann beratend in die Kammerarbeit einbringen und eine lückenlose Qualifizierung wird gewährleistet. Den Juniormitgliedern stehen die Serviceleistungen der Architektenkammer zur Verfügung. An die Juniormitgliedschaft ist die Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung geknüpft.

Zudem werden im BauKaG an einzelnen Stellen Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen.

2. Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Mit der Änderung des VersoG wird der Zugang zur Bayerischen Architektenversorgung für die berufspraktisch tätigen Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Architektenversorgung geändert. Auch für diesen Personenkreis besteht neben den in die Architekten- oder Stadtplanerliste der Bayerischen Architektenkammer eingetragenen Personen – eine gemäß Art. 35 Satz 2 VersoG auf Pflichtmitgliedschaft beruhende Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung durch die Versorgungsanstalt. Bisher haben diese Absolventinnen und Absolventen durch eine schriftliche Mitteilung über das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gegenüber der Bayerischen Architektenversorgung nach deren satzungsrechtlichen Regelungen die Voraussetzungen zur Begründung der Mitgliedschaft in diesem Versorgungswerk erfüllt (vgl. § 15 Satz 2 und 5 der Satzung in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung).

Künftig sollen neben den in die Architekten- und Stadtplanerliste Eingetragenen nur noch diejenigen Absolventinnen und Absolventen Pflichtmitglied der Versorgungsanstalt werden, die in dem im BauKaG geregelten Verzeichnis der Juniormitglieder eingetragen sind. Die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung wird demnach nicht mehr durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Versorgungsanstalt begründet, sondern setzt die Mitgliedschaft als Juniormitglied in der Bayerischen Architektenkammer voraus. Damit prüft nicht mehr die Bayerische Architektenversorgung die berufsfachlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk, sondern die Begründung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk wird bei nicht berufsunfähigen Personen an die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer als Juniormitglied geknüpft. Auch das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt richtet sich für Juniormitglieder künftig nach der Juniormitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer.

Für die nach bisherigem Zugangsweg bei der Bayerischen Architektenversorgung begründeten Mitgliedschaften ist eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nach den bisherigen insbesondere satzungsrechtlichen Bestimmungen fortgesetzt wird, solange keine Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder erfolgt.

Die künftigen Regelungen zur Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung für die Juniormitglieder der Bayerischen Architektenkammer ergeben einen weitgehenden Gleichklang mit entsprechend umgesetzten bzw. derzeit in Umsetzung befindlichen staatsvertraglichen Regelungen für die ebenfalls bei dieser Versorgungsanstalt versicherten Juniormitglieder der Architektenkammer Niedersachsen und der Architektenkammer Rheinland-Pfalz.

3. Änderung der Bayerischen Bauordnung

Anlass für die Gesetzesänderung ist das Vertragsverletzungsverfahren VVV 2018/2291, das die Europäische Kommission (im Folgenden: KOM) mit Aufforderungsschreiben vom 28. Januar 2019 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 2005/36/EG) eingeleitet hat. Dabei haben die Europäische Kommission und Deutschland gemeinsam einen

Kompromiss zur Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung der Ingenieure ausgehandelt. Dieser Kompromiss führt zu Änderungen in der Musterbauordnung in den §§ 65 ff. Diese Änderungen sind zwingend ins Landesrecht als Mindeststandard umzusetzen, um die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens sicherzustellen. Zum Zwecke der Angleichung an die Regelungen der Musterbauordnung zur Bauvorlageberechtigung werden daher in der Bayerischen Bauordnung Änderungen vorgenommen (Art. 61 ff. BayBO).

In dem Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission die nicht ordnungsgemäße Umsetzung verschiedener Vorschriften der Richtlinie 2005/36/EG in verschiedenen Landesgesetzen, darunter auch in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) beanstandet. Konkret ging es der KOM um die Vorgaben der Bundesländer zur Bauvorlageberechtigung. Einwänden der Länder, wonach der Anwendungsbereich der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG für die Bauvorlageberechtigung nicht eröffnet sei, widersprach die KOM in diesem Verfahren. Es war Hauptkritikpunkt der KOM, dass die zweijährige Berufserfahrung auch von Ingenieuren gefordert wird, die in ihrem Land die volle Bauvorlageberechtigung auch ohne Berufserfahrung haben. Es kann nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG eigentlich nur eine einjährige Tätigkeit und das auch nur in den Grenzen des Art. 13 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinie 2005/36/EG gefordert werden.

Bezüglich der Bayerischen Regelungen liegt nach Auffassung der KOM hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit in der bisher geltenden Fassung des Art. 61 BayBO ein Verstoß gegen die Anerkennungsvorgaben von Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vor. Die bisher geltenden Regelungen in Art. 61 Abs. 5 BayBO würden diejenigen zuziehenden Personen außer Acht lassen, die über Ausbildungsnachweise eines anderen Mitgliedsstaats unter bestimmten Voraussetzungen das gleiche Recht auf Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung verliehen bekommen haben. Dies betrifft Personen aus Mitgliedsstaaten, in denen dieser Beruf reglementiert ist (Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG). Bei Personen aus Mitgliedsstaaten, in denen dieser Beruf nicht reglementiert ist, fehle es ebenso an den Erleichterungen des Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/35/EG, wonach auch solchen Personen die Aufnahme und die Ausübung dieses Berufs zu gestatten sei, die den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedsstaat ausgeübt haben und die im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- und Ausbildungsnachweise sind.

Bezüglich der Dienstleistungsfreiheit verstößt Bayern nach Auffassung der KOM mit seinen Vorgaben des bisherigen Art. 61 Abs. 6 BayBO zudem gegen die Vorgaben von Art. 5 Abs. 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2005/36/EG. Die Mitgliedstaaten könnten die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken, wenn der ausländische Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in seinem Mitgliedsstaat niedergelassen sei. Art. 61 Abs. 6 BayBO verstoße gegen diese Vorgaben, da er einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen sowie zwei Jahre praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden nach Erwerb des Hochschulabschlusses verlange. Bei Mitgliedstaaten, die diese Tätigkeit nicht reglementieren, dürfe dann keine Einschränkung aufgrund der Berufsqualifikation erfolgen, wenn der ausländische Dienstleister auf beliebige Weise nachweisen könne, dass er die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr lang, während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat. Auch diesbezüglich sei die Regelung des Art. 61 Abs. 6 zu beanstanden, da sie dies nicht regele.

Zudem wurde von der KOM beanstandet, dass die Regelung des Art. 61 Abs. 5 S. 4 BayBO gegen Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG verstößt. Diese erlaube eine Fristverlängerung höchstens um einen Monat. Dem werde der Verweis auf Art. 42a BayVwVfG nicht gerecht, der in Abs. 2 Satz 3 eine „angemessene“ Verlängerung ermögliche.

Beanstandet wurde auch, dass in allen Ländergesetzen nicht sichergestellt sei, dass bauvorlageberechtigte Ingenieure sich auf die Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG berufen können.

In Gesprächen mit der KOM wurde daraufhin durch die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz die Musterbauordnung (MBO) überarbeitet; diese Änderungen wurden als Kompromiss von der KOM schließlich akzeptiert mit der Maßgabe, dass eine zeitnahe Anpassung der Länderbauordnungen an die geänderte MBO zu erfolgen habe. Anderenfalls stehe die Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens mit ggf. entsprechenden Zwangsgeldern zu Lasten der Länder im Raum. Mit Beschluss vom 22. September 2022 wurde die Änderung der MBO von der Bauministerkonferenz einstimmig beschlossen. Die Stillhaltefrist der notifizierten Vorschriften der MBO zur Umsetzung der neuen Vorgaben endet mit dem 03.05.2023, Einwendungen gegen die hier maßgeblichen Änderungen sind nicht eingegangen. Neu eingeführt wurden mit der Änderung u.a. die §§ 65a bis 65d MBO.

Die Änderungen der Bayerischen Bauordnung übernehmen die Vorgaben der geänderten Musterbauordnung in Art. 61 sowie in den neu eingeführten Art. 61a und Art. 61b BayBO.

Dabei regelt Art. 61 BayBO weiterhin vor die Klammer gezogen ein abgestuftes System der Bauvorlageberechtigung und erfasst in Abs. 2 die unbeschränkte Bauvorlageberechtigung und in den Abs. 3 und 4 eine „beschränkte Bauvorlageberechtigung“ für bestimmte Berufsgruppen. Abs. 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen Ingenieure nach Abschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens die unbeschränkte Vorlageberechtigung erhalten. Gestrichen wurden die Absätze 6 bis 8, die sich in reformierter Version in Art. 61a und Art. 61b wiederfinden, die für Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten einschlägig sind. Dadurch wird die Systematik insgesamt übersichtlicher gestaltet und Art. 61 BayBO konnte gekürzt werden. Die Vorgaben wurden zudem punktuell an das Europarecht angepasst.

Art. 61a BayBO regelt somit künftig das Verfahren für Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten, die in Bayern zur Erbringung ihrer Dienstleistung niedergelassen sind und die volle Bauvorlageberechtigung durch Eintragung in die Liste nach Art. 61 Abs. 5 beantragen.

Art. 61b BayBO regelt künftig die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von auswärtigen Dienstleistern, die in Bayern Bauvorlagen erstellen wollen.

Beim Vollzug des materiellen Baurechts sind, wie immer, wenn abstrakt generelle Vorschriften betroffen sind, Situationen unvermeidlich, in denen die Normanwendung den Zielvorstellungen des Gesetzgebers nicht entspricht. Der Normsetzer ist daher aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit gehalten, Abweichungsmöglichkeiten vorzusehen. Die durch das am 1. Februar 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus und weiterer Rechtsvorschriften in Art. 63 Abs. 1 Satz 2 geschaffene Sollvorschrift hat sich in der Praxis bewährt. Um das Instrument der Abweichung und die Entscheidungsfreude der im Einzelfall zur Abweichungsentscheidung berufenen Personen zu stärken, wird die „Kann-Vorschrift“ des Art. 63 Abs. 1 bei inhaltlich unveränderten Abweichungsvoraussetzungen durch eine „Soll-Vorschrift“ ersetzt. Dies ermöglicht es Bauherren und Entwurfsverfassern, innovative Lösungen zu verfolgen, solange diese den Schutzziele der Bauordnung entsprechen. Insbesondere sollen Abweichungen gestattet werden bei Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, bei Ersatzneubauten hinsichtlich der Abstandsflächenvorschriften, bei Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie bei Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen. Die Regelung trägt der zunehmenden Notwendigkeit Rechnung, bei Bestandsmaßnahmen bautechnische Lösungen nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu entwickeln. Die Regelung erleichtert auch die Realisierung experimenteller Vorhaben, die abweichend von den geltenden Bauvorschriften errichtet

werden sollen. Eine Absenkung der gesetzlichen Anforderungen ist damit nicht verbunden. Voraussetzung für die Gestattung von Abweichungen bleibt unverändert, dass sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO vereinbar sind.

4. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist für unter die Richtlinie 2005/36/EG fallende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung erfolgt vor Erlass oder Änderung der entsprechenden Vorschriften daraufhin, ob sie nichtdiskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958) sind. Die Anforderungen werden konkretisiert durch die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsreglementierenden Regelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG (Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen – VerhBek) vom 28. Juli 2020 (Az. B II 2 – G6/20-1).

Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind bei der Änderung des BauKaG Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG und im Rahmen der BayBO die Art. 61 bis 61b BayBO relevant. Die Regelungen dienen insgesamt Zielen des Allgemeininteresses des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958, insbesondere dem Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger. Ausführliche Erläuterungen finden sich in der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderung des BauKaG)

Nr. 1 (Art. 4)

Zu Buchstabe a) (Art. 4 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b) (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2)

Allgemein

Die Mindeststudiendauer, die für eine Eintragung in die Architektenliste erforderlich ist, wird für die Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur von 6 auf 8 Semester angehoben und das Kreditpunktesystem wird entsprechend angepasst, um vergleichbare Eintragungsvoraussetzungen im ganzen Bundesgebiet zu schaffen. In diesem Zusammenhang kann auch darauf hingewiesen werden, dass deshalb bereits bisher viele Studierende der betroffenen Fachrichtungen nach einem dreijährigen Bachelorstudium einen entsprechenden Masterstudiengang belegt oder bereits einen vierjährigen Bachelorstudiengang abgeschlossen haben, um die erforderliche Mindeststudiendauer ggf. auch kumuliert nachweisen zu können.

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Das BauKaG legt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Pflichten der Bayerischen Architektenkammer (BayAK) und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (BayIK-Bau) fest und regelt

den Schutz der Berufsbezeichnungen von Architekt/-innen, Innenarchitekt/-innen, Landschaftsarchitekt/-innen, Stadtplaner/-innen und Beratender Ingenieur/-innen. Die Anhebung der Mindeststudiendauer für die Fachrichtungen der Innen- und Landschaftsarchitektur als Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste beschränkt das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung. Es ist daher eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der VerhBek vorzunehmen.

Die Anhebung der Mindeststudiendauer dient dem Schutz der Verbraucher und daher Zielen des Allgemeininteresses im Sinne Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958. Die Anforderungen an das Planen und Bauen insbesondere in rechtlicher, gestalterischer, technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht sind erheblich gestiegen. Um die komplexen Prozesse zu steuern, bedarf es einer ausreichenden Qualifizierung. Eine Mindeststudiendauer von acht Semestern hat daher eine qualitätssichernde und verbraucherschützende Wirkung. Durch eine ausreichend lange Studiendauer wird den gestiegenen Erfordernissen an die Ausbildung Rechnung getragen und sichergestellt, dass die erforderlichen Kompetenzen vorliegen, um die mit Planung und Bauen verbundenen Risiken abschätzen und minimieren zu können. Die Verlängerung geht einher mit der Überprüfung und ggf. Anpassung der Studiengangkonzepte durch die bayerischen Hochschulen, damit die zur Bewältigung der gestiegenen Anforderungen erforderlichen Kompetenzen vermittelt werden können.

Ein milderer gleich geeignetes Mittel zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen ist nicht ersichtlich. Durch die Anhebung der Mindeststudiendauer werden die Studierenden der betroffenen Fachrichtungen für die in vielfältiger Hinsicht verantwortungsvolle Tätigkeit qualifiziert. Nur so kann der Komplexität der Berufsfelder der Architekten aller Fachrichtungen entsprochen werden. Die längere Studiendauer steht auch in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Sicherstellung der erforderlichen hohen fachlichen Qualifikation. Eine Erhöhung der Studiendauer um ein Jahr ist unumgänglich, damit den Hochschulen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die nötigen Grundlagen zu lehren. Keine oder eine zeitlich geringere Anhebung kommt nicht in Betracht. In einem dreijährigen Studium können nicht mehr die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausreichendem Umfang vermittelt werden. Die erforderliche hohe Qualität der Leistung kann mit Blick auf die gestiegenen Anforderungen nur durch eine entsprechende Anhebung der Mindeststudiendauer gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang kann auch darauf hingewiesen werden, dass deshalb bereits bisher viele Studierende der betroffenen Fachrichtungen nach einem dreijährigen Bachelorstudium einen entsprechenden Masterstudiengang belegt oder bereits einen vierjährigen Bachelorstudiengang abgeschlossen haben. Mittlerweile fordern die meisten Bundesländer für die Eintragung den Abschluss eines vierjährigen Studiums. Mit der Anpassung an die Regelung der Mehrzahl der Bundesländer wird die qualitätssichernde und verbraucherschützende Wirkung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung gewährleistet.

Die Änderung des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 b) und c) stellt weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes dar. Die Regelung bezieht sich auf ein Studium an einer deutschen Hochschule, einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder einer dieser gleichwertigen deutschen Lehrereinrichtung. Über den unveränderten Art. 31 Abs. 2 BauKaG wird für einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 b) und c) BauKaG in Bezug genommen. Die Regelung in Art 4 Abs. 2 Nr. 2 b) und c) BauKaG stellt daher keine Ungleichbehandlung aufgrund des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit dar.

Nr. 2 (Art. 5 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 3 (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)

Zu Buchstabe a (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a))

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Unternehmensgegenstand im Sinne dieser Vorschrift die Wahrnehmung der Berufsaufgaben in der jeweiligen Fachrichtung der beteiligten Gesellschafter ist. Insbesondere dürfen bei Gesellschaften, an denen nur Architekten beteiligt sind, nicht zugleich die Berufsaufgaben der Innen- und Landschaftsarchitekten sowie die Aufgaben der Stadtplaner als Unternehmensgegenstand vorgesehen werden.

Zu Buchstabe b (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 b))

Die Änderung der Beteiligungsverhältnisse von der Mehrheit auf die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile ist Konsequenz aus dem Urteil der Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 29. Juli 2019 (C-209/18). Der EuGH hält die Beteiligung Dritter bis zu einer Grenze von 50% für möglich. Diese Vorgabe setzt die Änderung um.

Durch die ausdrückliche Nennung von Pflichtmitgliedern der Ingenieurekammer-Bau wird klargestellt, dass freiwillige Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau nicht erfasst werden.

Zu Buchstabe c (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 c))

Die Änderung ist Folge der Änderung in Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 d))

Auf die Vorgaben zur Stimmrechtsübertragung ist zu verzichten, da diese mit dem Aktiengesetz (vgl. § 134 Abs. 3, 4 AktG) nicht zu vereinbaren sind. Das Aktienrecht wird durch die sog. Satzungsstrenge (§ 23 Abs. 5 AktG) geprägt, wonach die Satzung nur dann Abweichen gegenüber dem Aktiengesetz regeln darf, wenn es das Aktiengesetz ausdrücklich gestattet.

Nr. 4 (Art. 9)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift des Art. 9 berücksichtigt den neuen Abs. 4.

Zu Buchstabe b (Art. 9 Abs. 3)

Durch die Änderung in Satz 2 und die Streichung der Sätze 3 und 4 können bei Partnerschaften die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Für die Partnerschaftsgesellschaft ergibt sich dies aus der geänderten Verweisung in Absatz 3 Satz 2. Eine Vervielfachung um die tatsächliche Zahl der Partner erscheint nicht sachgerecht und führt zu erheblichen Mehrkosten. In der 321. Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht wurde der entsprechenden Änderung des § 7 Musterarchitektengesetz zugestimmt.

Zu Nr. 5 (Art. 10 Abs. 1)

Auf das Formerfordernis in Art. 10 Abs. 1 BauKaG kann aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden.

Zu Nr. 6 (Vierter Teil)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7 (Art. 12 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8 (Art. 13)

Zu Buchstabe a (Art. 13 Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Art. 13 Abs. 4 neu)

Die Änderung erweitert den Aufgabenkatalog der Kammern, um der besonderen Bedeutung der Entwicklungszusammenarbeit und der damit verbundenen, mittelbaren Chance qualifizierte Fachkräfte zu bekommen, gerecht zu werden.

Zu Nr. 9 (Art. 14 Abs. 5 neu)

Der neue Absatz 5 sieht einen Freistellungsanspruch für angestellte und beamtete Kammermitglieder vor, um die Übernahme von organschaftlichen Funktionen bzw. die Tätigkeiten in Ausschüssen zu fördern. Angesichts der in Art. 14 Abs. 3 Satz 2 geregelten Aufwandsentschädigung korrespondiert mit dem Freistellungsanspruch kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Zu Nr. 10 (Art. 15 Abs. 1 Satz 3)

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die Wahl auch als elektronische Wahl durchgeführt werden kann. Die Regelung der technischen und organisatorischen Ausgestaltung bleiben der Satzungsautonomie (Art. 15 Abs. 3) der Kammern überlassen.

Zu Nr. 11 (Art. 18)

Zu Buchstabe a (Art. 18 Abs. 3 Satz 1)

Durch die Änderung wird eine Genehmigungspflicht für die Satzungen der Kammern nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 und 8 bis 10 eingeführt. Die für die Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde ist gem. Art. 12 Abs. 6 BauKaG das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Anlass für die Einführung der Genehmigungspflicht ist das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (VVV 2021/2212- Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) zur Richtlinie (EU) 2018/958. Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens hat die KOM in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 15.02.2023 die Auffassung vertreten, dass im Interesse der Rechtssicherheit und der wirksamen Umsetzung der Richtlinie für alle Bestimmungen, die von den Kammern erlassen werden und die den Zugang zu Berufen oder die Ausübung von Berufen reglementieren, die vorherige Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich sein muss. Die Richtlinie verlange eine ex-ante-Verhältnismäßigkeitsprüfung, so dass eine ex-post Kontrolle bereits erlassender Satzungen der Kammern durch die Aufsichtsbehörde als nicht ausreichend für die Umsetzung der Richtlinie bewertet wird. Die in der Neureglung aufgezählten Satzungen (Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 und 8 bis 10) können Bestimmungen mit den entsprechenden Reglementierungen enthalten und sind deshalb genehmigungspflichtig. Im Übrigen bleibt es bei der Eigenverantwortung der Kammern für das kammerinterne Recht; die Möglichkeit aufsichtlichen Tätigwerdens bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b (Art. 18 Abs. 4)

Die Änderung ermächtigt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen zu erlassen.

In der mit Gründen versehenen Stellungnahme der KOM vom 15.02.2023 zum Vertragsverletzungsverfahren (VVV 2021/2212- Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) weist die KOM darauf hin, dass allein der Verweis auf die Kriterien in Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, wie er derzeit in Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BauKaG vorgesehen ist, nicht für die Umsetzung der Richtlinie ausreicht. Die Kriterien müssten vollständig und genau in das jeweilige nationale Recht (oder zumindest im Anhang des betreffenden nationalen Gesetzes) umgesetzt werden, um die Kammern über die Pflicht aufzuklären, ihre Satzungen ex ante in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie zu prüfen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit des BauKaG sollen die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 einheitlich in einer entsprechenden Verordnung geregelt werden. Die bisherigen Sätze 2 und 3, die Regelungen zur Veröffentlichung und Überwachung entsprechender Satzungen enthalten, werden gestrichen und für eine einheitliche Regelung in die vorgesehene Rechtsverordnung aufgenommen.

Zu Nr. 12 (Art. 19 Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 13 (Art. 25 Abs. 2)

Der neue Art. 25 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass auch das Rügerecht der Vorstände wie die Möglichkeiten berufsgerichtlicher Maßnahmen von Verstößen gegen Berufspflichten der Verjährung unterliegt.

Zu Nr. 14 (Art. 27 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Art. 27 Abs. 2)

Satz 4 ist über die redaktionelle Klarstellung hinaus erforderlich, da sich Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau jederzeit durch Kündigung der Mitgliedschaft einem berufsgerichtlichen Verfahren und einer daraus resultierenden Kostentragungspflicht entziehen können.

Zu Buchstabe b (Art. 27 Abs. 2 Satz 3)

Die Änderung ist eine Folgeänderung von Nr. 15 Buchst. a.

Zu Nr. 15 (Art. 31a neu)

Der neue Art. 31a stellt klar, was bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten unter den landesrechtlich geregelten Berufsqualifikationen im Sinne des BayBQFG (Art. 9 ff BayBQFG) zu verstehen ist.

Zu Nr. 16 (Art. 32)

Durch die Änderung wird berücksichtigt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung auch bezüglich Personengesellschaften geregelt ist.

Zu Nr. 17 (Art. 34 neu)

Die Übergangsfrist für die Anwendbarkeit der von drei auf vier Jahre angehobene Mindeststudiendauer für die Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur dient dem Vertrauensschutz von Personen, die Ihr Studium bereits begonnen oder geplant haben und räumt

den betroffenen Hochschulen einen angemessenen Zeitraum ein, sich an die Gesetzesänderung anzupassen.

Zu Nr. 18 (Art. 35)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 2 (Weitere Änderung des BauKaG)

Zu Nr. 1 (Art. 9 Abs. 4)

Abs. 4 schafft auf Grundlage des zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (vgl. Art. 51 Änderung des Handelsgesetzbuchs Nr. 3 zu § 107 Abs. 1) die Möglichkeit, dass sich Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure auch in der Rechtsform der eGbR, OHG und KG, insbesondere auch der GmbH & Co. KG, unter Verwendung der nach Art. 1 geschützten Berufsbezeichnung organisieren können. Es wird damit dem Bedürfnis nach Gestaltungsmöglichkeiten zur Haftungsbeschränkung entsprochen.

Da das PartGG bei der Partnerschaftsgesellschaft Regelungen zur Namensführung und Haftung trifft, bedarf es für die anderen Personengesellschaften eines eigenen Absatzes. Durch die Verweisung in Satz 1 werden die Voraussetzungen für die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer und der Ingenieurekammer-Bau festgelegt. Die für Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien spezielle Regelung des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a kann nicht in Bezug genommen werden. Satz 2 legt zudem die Voraussetzungen fest, die zu erfüllen sind, wenn eine Gesellschaft als Gesellschafter, beispielsweise eine Komplementär-GmbH bei einer GmbH & Co. KG, beteiligt ist. Da Gegenstand des Unternehmens dieser Gesellschaft oftmals nicht die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 sein wird, sondern beispielsweise die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter, ist nicht auf Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a zu verweisen.

Zu Nr. 2

Zu Buchstabe a) (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 neu)

Durch den neugefassten Satz 1 wird eine zeitlich begrenzte Juniormitgliedschaft für Hochschulabsolventen der einschlägigen Studiengänge bei der Architektenkammer eingeführt. Die Juniormitgliedschaft ist eine eigene Kategorie, die den Juniormitgliedern einen eigenen neuen Status als Vorstufe zur späteren Vollmitgliedschaft einräumt.

Durch die Formulierung wird gewährleistet, dass das System der Pflichtmitgliedschaft nicht in Frage gestellt wird und umfangreiche Änderungen im BauKaG zu den Rechten und Pflichten der Kammermitglieder und den Organen der Kammer (Vertreterversammlung und Vorstand) vermieden werden können (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BauKaG).

Bei Abschlüssen aus einem Mitgliedstaat der EU ist über Art. 31 BauKaG eine Eintragung in das Verzeichnis für Juniormitglieder möglich.

Zu Buchstabe b) (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 bis 4 neu)

Die Juniormitgliedschaft ist auf die Dauer der praktischen Tätigkeit begrenzt, wobei aber ein maximaler Zeitrahmen von 8,5 Jahren nicht überschritten werden darf. Weitere Details werden durch eine Satzung der Bayerischen Architektenkammer (vgl. Nr. 9 Buchst. a) festgelegt. Da die Juniormitglieder der Architektenkammer angehören, aber nicht Mitglieder im

Sinne des BauKaG sind, konnte die bisherige auf einer Pflichtmitgliedschaft bei der Architektenkammer beruhende Struktur des BauKaG gewahrt und grundlegende Änderungen in den Kammerregularien vermieden werden.

Zu Buchstabe c) (Art. 12 Abs. 3 Satz 5)

Die Änderung ist eine Folgeänderung von Nr. 2 Buchst. b.

Zu Nr. 3 (Art. 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2)

Durch die Änderung können zukünftig auch Juniormitglieder und deren Familien in besonderen Notlagen unterstützt werden.

Zu Nr. 4 (Art. 18 Abs. 2 und 3)

Die konkrete Ausgestaltung der Juniormitgliedschaft ist von der Architektenkammer in einer eigenen Satzung zu regeln. Insbesondere sind Bestimmungen über die konkrete Umsetzung der beratenden Mitwirkung in Vertreterversammlung bzw. Vorstand, über die Berufspflichten und die Beitragshöhe zu treffen. Durch die Einführung der Juniormitgliedschaft ist zudem eine Anpassung mancher Regularien der Architektenkammer, wie beispielsweise der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung, erforderlich.

Zu Nr. 5 (Art. 20 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Art. 20 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung in Satz 1 ist bedingt durch die Einführung der Juniormitgliedschaft und die sich daran anknüpfende Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung. Die Architektenkammer prüft zukünftig die Zugangsvoraussetzungen für das Verzeichnis der Juniormitglieder und gibt der Bayerischen Architektenversorgung die entsprechenden Daten aus dem Verzeichnis der Juniormitglieder bekannt.

Zu Buchstabe b (Art. 20 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung ist durch die Einführung der Juniormitgliedschaft und die sich daran anknüpfenden Änderungen bei der Bayerischen Architektenversorgung bedingt. Bisher erhielt die Architektenversorgung, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, von den Hochschulen bzw. den in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 genannten Lehrinrichtungen den Namen, Vornamen und Anschrift der Absolventinnen und Absolventen, um diese über die Möglichkeit zur Mitgliedschaft in der Architektenversorgung als wichtige Säule der Alterssicherung informieren zu können. Zukünftig wird diese Aufgabe von der Bayerischen Architektenkammer, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wahrgenommen.

Zu § 3 (Änderung des VersoG)

Zu Nr. 1 (Art. 35)

Die Regelung soll den Zugangsweg zur Pflichtmitgliedschaft der berufspraktisch tätigen Absolventinnen und Absolventen zur Bayerischen Architektenversorgung im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Architektenkammer neu regeln.

Die Absolvierung einer berufspraktischen Tätigkeit nach Abschluss der einschlägigen Studiengänge ist für Absolventinnen und Absolventen schon bislang Eintragungsvoraussetzung in die Architektenliste in den jeweiligen Fachrichtungen. Die in Art. 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baukammergesetzes neu eingeführte Juniormitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer ist eine zeitlich auf diese berufspraktische Tätigkeit begrenzte Mitgliedschaft und als

Durchgangsstation bis zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste zu verstehen.

Art. 35 Satz 2 in der bisherigen Fassung bewirkt, dass das Versorgungswerk zu prüfen hat, ob die fachlichen Voraussetzungen für eine spätere Aufnahme in die Architekten- oder Stadtplanerliste vorliegen und eine berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wird. Die Mitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent beginnt infolgedessen bislang gemäß Art. 35 Satz 2 VersoG in Verbindung mit § 15 Abs. 5 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung mit dem Tag, an dem das Mitglied dem Versorgungswerk das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen schriftlich mitgeteilt hat. Sie beginnt rückwirkend mit dem Vorliegen ihrer Voraussetzungen, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Monaten (ab erstmaliger Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit zur Aufnahme in die Architektenkammer) erfolgt. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Architektenkammer durch Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste. Für die Begründung der Mitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent genügt demnach die Mitteilung der Voraussetzungen über die fachliche Befähigung zur späteren Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste und die Aufnahme einer berufspraktischen Tätigkeit. Die Pflichtmitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent endet gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) der Satzung mit Aufgabe der praktischen Tätigkeit zur späteren Eintragung in die jeweilige Liste oder gemäß Buchst. b) nach Ablauf der in § 15 Abs. 2 der Satzung vorgesehenen Fristen.

Zukünftig sollen für die Mitgliedschaft der Absolventinnen und Absolventen im Versorgungswerk die Entscheidungen der Bayerischen Architektenkammer zur Aufnahme in das Verzeichnis der Juniormitglieder sowie über die Verlängerung dieser befristeten Mitgliedschaft oder deren Beendigung bindend wirken. Der Verweis im neuen Art. 35 soll hierfür die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die nicht berufsunfähigen Juniormitglieder schaffen. Die Regelung für die Absolventinnen und Absolventen soll damit im Einzugsbereich der Bayerischen Architektenkammer künftig der Systematik folgen, wie sie schon für die in der Architekten- und Stadtplanerliste eingetragenen nicht berufsunfähigen Personen und damit die Pflichtmitglieder der Bayerischen Architektenkammer gilt. Der bisherige Zugangsweg ins Versorgungswerk ohne Einbindung und fachliche Prüfung durch die Architektenkammer als für die Auslegung des Berufsrechts maßgebende Stelle wird künftig entfallen. Die Neuregelung des Zugangswegs soll auch verhindern, dass die Entscheidung des Versorgungswerks über die Aufnahme in die Bayerische Architektenversorgung und die spätere Entscheidung bei der Bayerischen Architektenkammer bzw. durch deren Eintragungsausschuss über die Aufnahme in die Architekten oder Stadtplanerliste divergieren. Damit soll künftig eine berufsstandnahe Beurteilung bereits zu Beginn der berufspraktischen Tätigkeit und nicht erst mit Eintragung in die Architektenliste sichergestellt werden. Dies stellt auch eine gleichmäßige Handhabung und Auslegung für den Zugang ins Versorgungswerk und in die Architektenkammer im Interesse der Beteiligten sicher.

Eine Erweiterung des Kreises der Absolventinnen und Absolventen mit Zugang zum Versorgungswerk und damit auch einer Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 5 SGB VI ist mit der Änderung nicht verbunden, da schon bislang diese Befreiungsfähigkeit aufgrund der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk für diese Personengruppe bestand und sich lediglich der Zugangsweg, nicht aber der Personenkreis verändert.

Mit der Änderung ergibt sich ein weitgehender Gleichklang mit den entsprechenden Regelungen zur Mitgliedschaft der Juniormitglieder im Versorgungswerk bei den über Staatsverträge eingebundenen Ländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Diese haben die Juniormitgliedschaft in ihren Ländern 2021 und 2022 eingeführt. Die entsprechenden Staatsverträge zur Mitgliedschaft der Juniormitglieder in der Bayerischen Architektenversorgung sind bereits geändert worden (vgl. Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land

Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022, GVBl. S. 658, 724) oder sind derzeit im Änderungsverfahren (LT-Drs. 18/27836).

Zu Nr. 2 (Art. 36)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (Art. 56)

Der neue Art. 56 Abs. 11 umfasst die Übergangsbestimmungen für die Absolventinnen und Absolventen, die zum Zeitpunkt der Neuregelung des Art. 35 ihre berufspraktische Tätigkeit durchführen.

Nach Satz 1 sollen Absolventinnen und Absolventen, die ihre berufspraktische Tätigkeit durchführen und nach Art. 35 Satz 2 in der bisher geltenden Fassung Mitglied des Versorgungswerks wurden, aber nicht Juniormitglied der Bayerischen Architektenkammer werden, ihre Mitgliedschaft nach den bislang geltenden Bestimmungen für die Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung fortsetzen.

Die Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sollen sich wie bisher nach den jeweils geltenden Regelungen der Bayerischen Architektenversorgung für Absolventinnen und Absolventen richten, die weitgehend durch Satzungsrecht bestimmt sind. Art. 10 Abs. 2 bleibt insoweit unberührt. Dabei obliegt der Bayerischen Architektenversorgung für diesen Personenkreis weiter die Überprüfung der Voraussetzungen nach Art. 35 Satz 2 in der bisher geltenden Fassung sowie der hierzu erlassenen jeweiligen satzungsrechtlichen Bestimmungen. Maßgeblich soll nach Satz 2 für die Inanspruchnahme der bisherigen Regelung der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beim Versorgungswerk sein.

Aufgrund der ohnehin zeitlichen Befristung der Absolventenmitgliedschaft nach § 15 Abs. 2 der Satzung auf vier, längstens jedoch mit Vorliegen der dort abschließend genannten Gründe auf acht Kalenderjahre und sechs Monate wirken die Übergangsbestimmungen und damit ein Nebeneinander der früheren Regelungen über den direkten Zugangsweg ins Versorgungswerk und der Neuregelung des Zugangs ins Versorgungswerk über die Liste der Juniormitglieder bei der Bayerischen Architektenversorgung nur temporär.

Sofern Absolventinnen oder Absolventen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 35 neu bereits Mitglied des Versorgungswerks sind, sich bereits zu diesem Zeitpunkt oder danach in die Liste der Juniormitglieder eintragen lassen, soll deren weitere Mitgliedschaft im Versorgungswerk an das Bestehen der Juniormitgliedschaft anknüpfen (Satz 3). Die Regelung zur Löschung der Eintragung aus der Liste der Juniormitglieder nach längstens acht Jahren und sechs Monaten in Art. 12 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 des Baukammergesetzes ist der bisherigen Regelung für die befristete Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Absolventin oder Absolvent (§ 15 Abs. 2 und 6 der Satzung) nachempfunden. Die Bestimmungen für die Personengruppe der Absolventinnen und Absolventen in der Übergangsregelung und für die Juniormitglieder wären damit weitgehend deckungsgleich, sodass bei einer (späteren) Eintragung in die Liste der Juniormitglieder in Bezug auf die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk für diese Personengruppe keine Nachteile entstehen.

Zu Nr. 4 (Art. 57)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung von Abs. 3.

Zu Buchstabe b (Art. 57 Abs. 3)

Abs. 3 ist aufgrund Zeitablaufs obsolet geworden und kann aufgehoben werden. Zudem wird dadurch ein Widerspruch zum neu eingeführten Art. 56 Abs. 11 vermieden.

Zu § 4 (Änderung der BayBO)

Zu Nr. 1 (Art. 56 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe a (Art. 56 Satz 1 Nr. 6)

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 wurde mit Wirkung vom 01.06.2012 aufgehoben durch Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes v. 24.2.2012 (BGBl. I S. 212). Es wurde abgelöst durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012, in Kraft getreten am 01.06.2012. Der Verweis bedarf daher einer redaktionellen Anpassung.

Zu Buchstabe b (Art. 56 Satz 1 Nr. 8)

Die redaktionelle Änderung ist dadurch begründet, dass die Vorschriften über Überwachungsbedürftige Anlagen mit Wirkung zum 16.07.2021 aus dem Produktsicherheitsgesetz ausgegliedert wurden. Sie sind seither im Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen (Ü-AnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) geregelt. Der Verweis in das Produktsicherheitsrecht bedarf daher einer Anpassung. Die Erlaubnispflicht für die Errichtung und den Betrieb Überwachungsbedürftiger Anlagen selbst ergibt sich aus § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).

Zu Nr. 2 (Art. 61)

Die Änderungen in Nr. 1 passen den Artikel punktuell an europarechtliche Vorgaben an, die aus der geänderten MBO und der Richtlinie 2005/36/EG herrühren.

Zu Buchstabe a (Art. 61 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderung bezweckt im Kern den Abbau von formalen Beschränkungen, die aus Art. 2, 3 BayIngG i.V.m. Art. 5 BayIngG herrühren. Die MBO sieht in § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO vor, dass bereits ein inländischer oder auswärtiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen zu einer beschränkten Bauvorlageberechtigung berechtigt. Berufserfahrung wird – wie bisher – nicht vorausgesetzt. Absolventen inländischer Studiengänge erhalten die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ im Regelfall mit dem Zeugnis über Studienabschluss. Für sie ändert sich de facto nichts. Mit der geänderten Formulierung wird erreicht, dass Ausländer bei Vorliegen eines entsprechenden Studienabschlusses unabhängig von dem nach wie vor genehmigungspflichtigen Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“/„Ingenieur“ bauvorlageberechtigt sind. Mit der Änderung geht somit Bürokratieabbau einher, da für die Bauvorlageberechtigung lediglich ein erfolgreicher Studienabschluss mit der entsprechenden Mindestpunktzahl im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayIngG nachzuweisen ist. Die von der MBO in § 65 Abs. 4 geforderte Verzeichnispflicht für derartige Absolventen wird nicht übernommen, da keine Abkehr vom bisherigen System beabsichtigt ist.

Die bisherigen in Abs. 3 Nr. 1 bis 5 bestehenden Vorgaben werden belassen.

Zu Buchstabe b (Art. 61 Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c (Art. 61 Abs. 5)

Es handelt sich um eine Neufassung der bisherigen Fiktionsregelung und Umsetzung der geänderten MBO-Vorgaben.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 neu)

Die Neufassung orientiert sich an den Vorgaben von Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf innerhalb kürzester Zeit, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person abgeschlossen sein muss. Dabei kann die Frist um (maximal) einen Monat verlängert werden. Hintergrund ist, dass nach Auffassung der KOM der Beruf des Ingenieurs mit der einer bestimmten Gruppe vorbehaltenen Tätigkeit von Personen mit Bauvorlageberechtigung unter Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG zusammenfällt, und damit Art. 51 der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung findet. Daher darf die Frist höchstens um einen Monat verlängert werden. Der bisherige Verweis auf Art. 42a BayVwVfG sah eine „angemessene“ Verlängerung vor, was von der KOM beanstandet wurde.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Art. 61 Abs. 5 Satz 5)

Der neue Satz 5 setzt § 65a Abs. 4 der MBO um. Diese Regelung bringt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bei bereits erfolgter Listeneintragungen zum Ausdruck und liegt im Interesse aller Beteiligten hinsichtlich des Bürokratieabbaus.

Zu Buchstabe d (Art. 61 Abs. 6 bis 8 alt)

Die Aufhebung dieser Absätze war nötig, da die Regelungen von der KOM ausdrücklich bemängelt wurden (s.o.). Die weggefallenen Regelungen werden im Wesentlichen durch die neuen Art. 61a und Art. 61b BayBO ersetzt.

Zu Buchstabe e (Art. 61 Abs. 9 alt)

Die Änderung der Verweisung ist aufgrund der Änderung nach Nummer 1 b) erforderlich. Die Ersetzung der Angaben nimmt Bezug auf die neuen Vorschriften Art. 61a und Art. 61b.

Zu Buchstabe f (Art. 61 Abs. 10 alt)

Die Änderung der Verweisung ist aufgrund der Änderung nach Nr. 1 d) erforderlich

Zu Nr. 3 (Art. 61a und 61b neu)

61a Bauvorlageberechtigung Staatsangehöriger anderer Mitgliedsstaaten

Der neue Artikel setzt die Vorgaben der § 65a bis § 65c MBO um und fasst sie in einer eigenen Regelung für in Bayern niedergelassene Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates zusammen.

Absatz 1

Abs. 1 setzt § 65a Abs. 2 MBO um. Geregelt wird, dass für die Eintragung in die Liste nach Art. 61 Abs. 5 eine Gleichwertigkeit beim auswärtigen Hochschulabschluss im Vergleich zum Ingenieur nach Art. 61 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 nachgewiesen werden muss. Im Übrigen gilt, dass die Anforderungen des Art. 61 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 bezüglich der Berufspraxis nachgewiesen werden

müssen. Die KOM hat hier im Zuge eines Kompromisses von ihren ursprünglichen Forderungen Abstand genommen, dass zwei Jahre Berufserfahrung und qualifizierter Hochschulabschluss nicht kumulativ gefordert werden dürfen. Das deckt sich mit Art. 13 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach bei Vorliegen von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen der Aufnahmestaat den Antragstellern die Aufnahme und Ausübung des Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern gestattet. Der Kompromiss war möglich, weil ein differenziertes gestuftes System der Bauvorlageberechtigung in der MBO eingeführt wurde. Letztlich wurde damit von der MBO teilweise das schon bestehende bayerische Regelungssystem mit der kleinen Bauvorlageberechtigung übernommen.

Abs. 1 Satz 2 setzt § 65a Abs. 4 MBO und die europarechtlichen Vorgaben zur Bearbeitungsfrist der Anträge nach Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Damit ist auch die gegenseitige Anerkennung bei bereits erfolgter Listeneintragung sichergestellt.

Die Gleichwertigkeit der Anforderungen kann von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau über das „Beratungszentrum“ des zuständigen Herkunftsmitgliedstaates nach Art. 57b Abs. 3 Alt. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ermittelt werden, soweit die auswärtigen Hochschulabschlüsse nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Die „Beratungszentren“ der Herkunftsstaaten lösen die „Kontaktstellen“ ab (vgl. Erwägungsgrund 28 der Richtlinie 2013/55/EU). Für die Bundesrepublik ist das „EU-Beratungszentrum“ des Bundesinstituts für Berufsbildung Bonn zuständig, welches im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung tätig wird.

Absatz 2:

Zentrale Neuerung ist die Berücksichtigung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 2 Satz 1, mit denen eine Listeneintragung bei Vorlage dieser Nachweise erfolgen kann. Mit Absatz 2 werden die Vorgaben von § 65a Abs. 3 MBO umgesetzt, die im Wesentlichen auf Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG basieren.

Dazu muss – kumulativ –, gemäß den Vorgaben des Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, falls die Ausbildung im Herkunftsstaat reglementiert war, ein Ausbildungsnachweis nach Art. 11 der RL 2006/36/EG vorgelegt werden, der die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 S. 2 der Richtlinie 2005/36/EG bescheinigt. Zudem gilt, dass die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen des Art. 61 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 vergleichbar sein muss, also eine zweijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden vorliegt. Die Feststellung der Vergleichbarkeit der auswärtigen berufspraktischen Tätigkeit obliegt der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Dies ist ein Teil der Kompromisslösung.

Für diejenigen Antragsteller, die sich aus einem Herkunftsstaat niedergelassen haben, in dem die Berufsausübung hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung nicht reglementiert ist, gilt gemäß den Vorgaben des Art. 13 Abs. 2 der RL 2005/36/EG, die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefasst wurden, dass eine Eintragung unter den Voraussetzungen des Abs. 2 S. 2 erfolgt. Danach muss – kumulativ – neben einem Ausbildungsnachweis nach Art. 11 der RL 2006/36/EG, der die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 S. 2 der Richtlinie 2005/36/EG bescheinigt, lediglich nachgewiesen werden, dass der Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt wurde und dass keine wesentlichen Unterschiede zu den Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 vorliegen. Es kommen damit auch Ausbildungsberufe in Betracht, wenn diese nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates für die unbeschränkte Befähigung zur Erstellung von Bauvorlagen genügen. Dass diese Fallgestaltungen für Ausbildungsberufe eher hypothetischer Natur sein mögen, liegt in der Natur der Sache, die Aufnahme der Regelungen war jedoch von der KOM ausdrücklich gewünscht. Hintergrund ist, dass Nachweise nach Art. 11

der RL 2005/36/EG weit gefasst sind und beispielsweise auch regelmäßig Diplome erfassen (vgl. Begriffsbestimmungen in Art. 3 Abs. 1 c) der RL 2005/36/EG). Die Feststellung der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Anforderungen gemäß Satz 2 obliegt im konkreten Einzelfall entsprechend der Ausführungen zu Satz 1 der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, gegebenenfalls unter Beteiligung des zuständigen Beratungszentrums.

Abs. 2 S. 3 setzt § 65b Abs. 4 MBO um.

Absatz 3:

Absatz 3 setzt die Vorgaben des § 65b MBO um.

Im Wesentlichen wird in Absatz 3 geregelt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen haben. Sollten sie hierzu nicht in der Lage sein, wendet sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an das Beratungszentrum nach Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle des Herkunftsmitgliedstaates.

Des Weiteren kann bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen.

Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Neben den nach Art. 50 der Richtlinie 2005/36/EG vorzulegenden Unterlagen gelten Art. 12 und 13 BayBQFG entsprechend. Dies betrifft vor allem die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen und das diesbezügliche Verfahren. Zuständig ist die Bayerische Ingenieurekammer-Bau. Durch den Verweis auf Art. 13 BayBQFG wird auch die Fristvorgabe der Richtlinie 2005/36/EG in Art. 51 Abs. 2 eingehalten (vgl. Art. 13 Abs. 2 S. 4 BayBQFG). Eine Genehmigungsfiktion ist nicht vorgesehen (Abs. 3 S. 8).

Absatz 4:

Absatz 4 setzt § 65b Abs. 3 MBO um. In Absatz 4 wird die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten geregelt. Die Bescheinigungsvorgabe gilt für Abs. 1 und 2. Mit dieser Bescheinigung kann der Vorlageberechtigte im Vollzug seine Berechtigung bei der Genehmigungsbehörde (z.B. bei der unteren Bauaufsichtsbehörde) nachweisen.

Des Weiteren enthält Absatz 4 konkrete Vorgaben hinsichtlich der Mindestangaben, die die Liste der Bauvorlageberechtigten aufweisen muss. Wesentliche Änderungen dieser Angaben sind der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen des Art. 7 BauKAG gelten auch für diese Liste.

Absatz 5:

Absatz 5 setzt § 65c Abs. 1 MBO um und regelt, wie zu verfahren ist, wenn eine Person aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation und über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11

Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Er ermöglicht Ausgleichsmaßnahmen. Die jeweilige Person erhält ein Wahlrecht zwischen einem dreijährigen Anpassungslehrgang oder der Ablegung einer Eignungsprüfung. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG. Abs. 5 S. 2 setzt Art. 14 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, um. Abs. 5 S. 3 stellt durch seinen Verweis auf Art. 11 Abs. 3 S. 2 BayBQFG klar, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Wahl oder Festsetzung abgelegt werden können muss (vgl. Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG).

Absatz 6:

Absatz 6 setzt § 65c Abs. 2 MBO um. Absatz 6 Satz 1 enthält eine Ermächtigung zugunsten der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, die weitere Konkretisierung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Satzung festzulegen. Satz 2 regelt, dass eine solche Satzung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BauKaG zu erlassen ist und der Genehmigung der nach Art. 12 Abs. 6 BauKaG zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Hintergrund ist, dass die KOM im Interesse der Rechtssicherheit und der wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 fordert, dass für alle Bestimmungen, die von den Kammern erlassen werden und den Zugang zu Berufen oder die Ausübung von Berufen reglementieren, die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Daher reichen reine Ermessensentscheidungen nicht aus (S. 48 der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 15.02.2023 zu Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 7, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 7 und Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Absatz 7:

Absatz 7 setzt § 65c Abs. 3 MBO um. Durch die Regelung in Abs. 7 Satz 1 wird die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, länderübergreifend für eine effiziente und einheitliche Regelung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sorgen zu können.

Absatz 8:

Abs. 8 Satz 1 stellt über den Verweis auf Art. 61 Abs. 7 BayBO sicher, dass die in Art. 24 BauKAG genannten Berufspflichten beachtet werden. Über den Verweis auf in Abs. 8 Satz 2 auf Art. 16 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird klargestellt, dass über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Landesstatistik geführt wird.

Art. 61 b Bauvorlageberechtigung auswärtiger Dienstleister

Geregelt werden auswärtige Dienstleister, die in Bayern vorübergehend und gelegentlich Bauvorlagen erstellen. Die Legaldefinition des auswärtigen Dienstleisters orientiert sich dabei an Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BauKAG, Art. 5 Abs. 1 a) der Richtlinie 2005/36/EG sowie Art. 61 Abs. 7 Satz 1 a.F. Der Artikel setzt die Vorgaben von § 65d MBO um, der wiederum der Umsetzung von Art. 5 der RL 2005/36/EG dient, die durch die RL 2013/55/EU geändert wurde.

Absatz 1:

Abs. 1 definiert den auswärtigen Dienstleister, der sich zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen nach Bayern begibt. Die Eintragung in das Dienstleisterverzeichnis ist dabei nicht konstitutiv, sondern nur deklaratorisch zu verstehen. Diese Eintragung pro forma dient dazu, die Berufspflichten zu kontrollieren. Bei der Eintragung hat die Bayerische Ingenieurekammer darauf zu achten, dass für den Dienstleister keine Kosten entstehen dürfen, Art. 6 Abs. 1 a) der Richtlinie 2005/36/EG. Eine Eintragung in die Liste nach Art. 61 Abs. 5 ist nicht vorgesehen.

Absatz 2:

Abs. 2 Satz 1 basiert auf § 65d Abs. 2 MBO und orientiert sich an den Vorgaben von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG zur erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen. Satz 2 basiert auf Art. 7 Abs. 2a der Richtlinie 2005/36/EG; der Zugang ist demnach im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik gestattet, wenn die Meldung bereits in einem beliebigen Bundesland erbracht worden ist. Satz 3 basiert auf § 65d Abs. 2 S. 3 MBO und auf Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Nr. 4 setzt dabei die Vorgaben von Art. 5 Abs. 1 b der Richtlinie 2005/36/EG um, wonach bei Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikation von den Mitgliedsstaaten eingeschränkt werden kann. Die Möglichkeit in Nr. 5, einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verlangen, basiert auf Erwägungsgrund 9 der RL 2013/55/EU sowie auf Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Der Begriff „ausreichend“ orientiert sich dabei an Art. 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauKAG.

Absatz 3:

Abs. 3 basiert auf § 65d Abs. 3 MBO. In Absatz 3 wird einleitend klargestellt, dass nach erfolgter Meldung (Anzeige) die auswärtigen Dienstleister grundsätzlich zur Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind. Der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird jedoch im Weiteren ein Prüfvorbehalt eingeräumt, d. h. ihr steht es frei die mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Abs. 3 S. 2 ist daher als Ermessensvorschrift ausgestaltet.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat dem Dienstleister die Erstellung von Bauvorlagen zu untersagen, wenn er nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des Art. 61a Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt. In einem solchen Fall hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau dem Dienstleister anzubieten fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten, und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auszugleichen (Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG). Sind die Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen oder erfüllen die Voraussetzungen nach Art. 61a Absatz 2 Satz 2, darf die Erstellung von Bauvorlagen nicht beschränkt werden (Art. 5 Abs. 1 a und 1b der Richtlinie 2005/36/EG). Aufgrund dieser Regelung wird im Rahmen des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses auf die Umsetzung von Artikel 4 f (partieller Zugang) der Richtlinie 2005/36/EG verzichtet. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes wird auf das gestufte System des Art. 61 BayBO verwiesen. Satz 3 nimmt insgesamt Bezug auf Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 a.E.

Abs. 3 S. 4 setzt § 65d Abs. 3 S. 4 MBO um. Der Verweis auf Art. 11 BayBQFG ist eine redaktionelle Ergänzung.

Absatz 4:

Absatz 4 setzt § 61d Abs. 4 MBO um. In Absatz 4 wird die Berechtigung zur Führung von Berufsbezeichnungen nach dem Recht des Niederlassungsstaates geregelt. Die Führung dieser Berufsbezeichnung bleibt in vollem Umfang bestehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung ausgeschlossen ist.

Absatz 5:

Absatz 5 setzt § 61d Abs. 5 MBO um. In Absatz 5 wird bestimmt, dass auswärtige Dienstleister zur Beachtung der Berufspflichten verpflichtet sind.

§ 65 d Abs. 5 S. 2 MBO, der eine Behandlung der auswärtigen Bauvorlageberechtigten wie Mitglieder der Landes-Ingenieurekammer vorsah, wurde für Bayern nicht übernommen, weil die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau freiwillig ist (Abs. 5)

Absatz 6:

Bei Abs. 6 S. 1 erstreckt sich der Verweis auf Art. 61 Abs. 7 wegen Erwägungsgrund 36 der RL 2006/123/EG bezüglich des Begriffs des Dienstleistungserbringers auf alle natürlichen oder juristischen Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates, die in einem Mitgliedsstaat eine Dienstleistungstätigkeit ausüben, entweder unter Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs. Der Begriff des Dienstleistungserbringers sollte sowohl die Fälle erfassen, in denen die Leistung grenzüberschreitend im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erbracht wird, als auch die Fälle, in denen sich ein Marktteilnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat niederlässt, um dort Dienstleistungstätigkeiten zu erbringen. Absatz 6 S. 2 setzt § 61d Abs. 6 MBO um.

Zu Nr. 4 (Art. 62 Abs. 3):

Zu Buchstabe a (Art. 62 Abs. 3 Satz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit dem Verweis auf Art. 61b wird das Verfahren auch bei Tragwerksplanern nach Art. 62a Abs. 1 und Brandschutzplanern nach Art. 62b Abs. 1 Nr. 1 an die geänderte Systematik angepasst und damit ein Gleichlauf erzeugt. Auch dort genügt über den Verweis in Art. 61b Abs. 2 Satz 3 ein Ausbildungsnachweis nach Art. 61a Abs. 2 Satz 2.

Zu Buchstabe b (Art. 62 Abs. 3 Satz 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 4 Nr.1 bis 3:

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) sowie der VerhBek vom 28. Juli 2020 (Az. B II 2 – G6/20-1)

I. Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) enthält materielle Anforderungen, die bei der Errichtung, Änderung und Nutzung von baulichen Anlagen zu erfüllen sind und regelt das bauaufsichtliche Verfahren sowie die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden.

Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018,958 sind die Art. 61 bis 61b BayBO relevant, die die Bauvorlageberechtigung regeln, die für die Errichtung und Änderung von Gebäuden erforderlich ist.

Die Bauvorlageberechtigung beinhaltet das Recht, Bauvorlagen für verfahrenspflichtige bauliche Anlagen eigenverantwortlich zu erstellen oder erstellen zu lassen und bei den Bauaufsichtsbehörden einzureichen. Soweit keine Baugenehmigung erforderlich ist oder im bauaufsichtlichen Verfahren Anforderungen an die beantragten Bauvorhaben nicht geprüft werden, hat die bauvorlageberechtigte Person zusammen mit der Bauherrschaft die alleinige Verantwortung für die Einhaltung auch dieser Regelungen.

Bei der Frage, wer bauvorlageberechtigt ist, wird in Art. 61 BayBO wie folgt differenziert:

- Architekten und in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragene Personen sind umfassend bauvorlageberechtigt.

- Personen, die Angehörige der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen sind oder die Absolventen einer Ausbildung sind, die dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen zu dürfen, aber noch keine ausreichende Berufserfahrung nachweisen können, staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs sind für kleinere in Art. 61 Abs. 3 S. 1 BayBO aufgeführte Bauvorhaben bauvorlageberechtigt.
- Vorlageberechtigt sind nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 1 BayBO Personen, die unter Beschränkung auf ihr Fachgebiet Bauvorlagen erstellen, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung als sie Architekten oder in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragene Personen haben, aufgestellt werden
- Personen mit der Qualifikation für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, für ihre Tätigkeit für ihren Dienstherrn
- Personen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder Bauingenieurwesen nachweisen, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen sind und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit
- Personen, die die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden
- Personen, die einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als gleichwertig mit den Anforderungen des Art. 61 Abs. 3 S. 1 BayBO anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen haben, für die Bauvorhaben nach Art. 61 Abs. 3 BayBO, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden

Die Anforderungen an ein Bauingenieurstudium, das zur Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure berechtigt, werden im Bayerischen Ingenieurgesetz bestimmt. Dabei ist es gleichgültig, ob das Studium an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.

Darüber hinaus sind Personen bauvorlageberechtigt, die den Beruf einer bauvorlageberechtigten Person ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt haben, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

Personen, die aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen, können nach Art. 61a Abs. 5 BayBO entweder einen dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bayerische Ingenieurkammer-Bau sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung verlangen.

Personen, die nur eine vorübergehende und gelegentliche Erstellung von Bauvorlagen beabsichtigen (sogenannte Dienstleisterinnen oder Dienstleister), haben nach Art. 61b Abs. 2 S. 3 BayBO eine Bescheinigung vorzulegen, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Sie sind ebenfalls umfassend bauvorlageberechtigt.

Die weiteren Regelungen in den Art. 61 bis 61b BayBO regeln das Verfahren zur Eintragung in die Listen und Verzeichnisse der bauvorlageberechtigten Ingenieure und die Pflichten der eingetragenen Personen.

Eintragungen in die Listen und Verzeichnisse der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure sind nicht erforderlich, soweit bereits eine Eintragung in einem anderen Land besteht.

II. Beachtung des Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958

Nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen

Die Bayerische Bauordnung enthält keine Regelungen, die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen. Soweit Personen betroffen sind, die in einem anderen Staat ein Hochschulstudium absolviert haben oder die in einem anderen Staat zulässigerweise den Beruf einer bauvorlageberechtigten Person ausüben, stellen die Regelungen der Art. 61a bis 61b BayBO sicher, dass keine darin begründete Benachteiligung erfolgt.

III. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958

Wie sich unmittelbar aus Erwägungsgrund 17 der Richtlinie (EU) 2018/958 sowie aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergibt, sind insbesondere die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit, der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Dienstleistungsempfänger als Ziele des Allgemeininteresses anerkannt, die Beschränkungen der Personenverkehrsfreiheiten des Gemeinschaftsrechts vom Grundsatz her rechtfertigen können.

Die Art. 61 bis 61b BayBO bezwecken den Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter.

Die Beschränkung der umfassenden Bauvorlageberechtigung auf Architekten und Personen mit einem angeschlossenen Studium des Bauingenieurwesens und ausreichender anschließender Berufserfahrung dient

- dem Schutz der Verbraucher (sowohl Nutzer der baulichen Anlage als auch Dritte) vor Gefahren für Leib und Leben, die durch unsichere Gebäude entstehen könnten,
- dem Schutz der Dienstleistungsempfänger, da fehlerhafte Bauvorlagen zu erheblichen finanziellen Folgen führen können, wenn entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtete Anlagen zurückgebaut oder an nicht berücksichtigte Anforderungen angepasst werden müssen,

- dem Schutz der Umwelt, da nur ein Teil des materiellen (Umwelt-)Rechts im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft wird und im Übrigen die bauvorlageberechtigte Person neben der Bauherrschaft die Verantwortung trägt,
- dem Schutz der städtischen Umwelt, da nur mit einer ausreichenden Ausbildung und Erfahrung gute städtebauliche Qualität erreicht werden kann.

IV. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958

1. Berücksichtigung der Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte (Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. a)

Wie unter III. dargestellt sind für Dienstleistungsempfänger einschließlich Verbraucher mit einer Schlechtleistung der Bauvorlageberechtigten erhebliche gesundheitliche und finanzielle Risiken verbunden. Die mit den Anforderungen an die Berufsqualifikation verbundenen Kosten für die Bauvorlageberechtigten sind angesichts dieser Risiken angemessen und dienen auch dem Schutz der Bauvorlageberechtigten vor straf- und zivilrechtlichen Folgen einer Schlechtleistung.

2. Berücksichtigung, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen (Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. b)

Die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen dienen zwar dem Ziel, Empfänger von Dienstleistungen für finanzielle Folgen von Schlechtleistungen zu entschädigen. Sie bieten aber keinen Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Auch der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt erfordert eine präventive Gefahrenabwehr, die durch bestehende Regelungen nicht hinreichend gewährleistet ist.

3. Berücksichtigung der Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden (Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. c)

Die durch die geforderte Hochschulausbildung vermittelten Kenntnisse über technische und rechtliche Erfordernisse bei der Errichtung baulicher Anlage und die anschließende Berufserfahrung sind zur Erreichung der im Allgemeininteresse unter III. beschriebenen Ziele geeignet. Sie sind angesichts der hohen Verantwortung der Bauvorlageberechtigten angemessen. Die Anforderungen sind vergleichbar mit anderen Tätigkeitsbereichen wie beispielsweise die Tätigkeit von Prüfsachverständigen, Finanzanlagenvermittlern oder Vermessungsingenieuren.

Die Regelungen sind geeignet und erforderlich, im Ergebnis verhältnismäßig.

4. Berücksichtigung der Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen (Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. d)

Die vorgesehenen Regelungen beschränken weder das Recht von Verbrauchern, Bauvorlageberechtigte aus anderen Staaten zu beauftragen, noch das Recht von Bauvorlageberechtigten aus anderen Staaten, Leistungen in Bayern anzubieten. Da die Berufsqualifikationen auswärtiger Bauvorlageberechtigter gleichwertig sein müssen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auch die Dienstleistungen gleichwertig sind.

5. Berücksichtigung der Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, prüfen die Mitgliedstaaten insbesondere, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten (Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. e)

Aufgrund der großen Gefahren, die durch die Umsetzung von Planungen von nicht ausreichend qualifizierten Bauvorlageberechtigte für Leben und Gesundheit von Verbrauchern und andere unter III. genannte wichtige Rechtsgüter entstehen können, ist ein geringeres Mittel als die Festlegung einer Berufsqualifikation nicht erkennbar. Die vorgesehenen Berufsqualifikationen sind der Schwierigkeit der Planungsaufgaben angemessen. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass die Risiken sich auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken, da der Kreis von Personen, die durch falsch geplante Gebäude gefährdet werden können, deutlich über die Bauherrschaft hinausgeht.

6. Berücksichtigung der Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind (Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. f, Absatz 3)

Für Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und Innen- und Landschaftsarchitekten ergibt sich unverändert eine Fortbildungspflicht nach Art. 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Baukammergesetzes (BauKAG) und eine Versicherungspflicht gegen Haftpflichtansprüche aus Art. 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauKAG

Die Weiterbildungspflicht ist aufgrund des ständigen Wandels der technischen und rechtlichen Anforderungen an Gebäude nötig. Die Versicherungspflicht ist erforderlich, da die geforderten Berufsqualifikationen Risiken zwar verringern, aber nicht ausschließen können.

Für die weiteren bauvorlageberechtigten Personen werden entsprechende Verpflichtungen aufgrund des geringeren Gefahrenpotentials der von ihnen geplanten Gebäude nicht begründet. Eine Verpflichtung zur Weiterbildung ergibt sich indirekt aus allgemeinen werkvertragsrechtlichen Verpflichtungen, nach denen ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Werk geschuldet wird. Dadurch wird regelmäßig eine Weiterbildung erforderlich sein.

Im Übrigen sind keine Regelungen im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 vorgesehen.

7. Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeit und der erforderlichen Berufsqualifikation (Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. a)

Nur für eine umfassende Bauvorlageberechtigung, die jede Art von Gebäuden umfasst, wird die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Bauingenieurwesens mit anschließender Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden verlangt. Für einfachere Gebäude werden wie bisher geringere oder andere Anforderungen für die Bauvorlageberechtigung gestellt.

8. Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung (Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. b) und
9. Berücksichtigung der Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen (Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. c)

Die Planung von Gebäuden erfordert die Beachtung aller mit der Errichtung und Nutzung von Gebäuden verbundenen Anforderungen nicht nur des Baurechts, sondern auch anderer Rechtsbereiche wie beispielsweise das Umweltrecht oder das Arbeitsstättenrecht. Da ein großer Teil dieser Anforderungen in bauaufsichtlichen Verfahren nicht geprüft wird, ist die bauvorlageberechtigte Person allein für deren Einhaltung verantwortlich. Daher ist ein Hochschulstudium, das die erforderlichen Kenntnisse vermittelt und eine anschließende Berufserfahrung für die umfassende Bauvorlageberechtigung erforderlich. Ausreichend ist aber ein Studium mit mindestens vier Studienjahren (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2a) BauKAG).

10. Berücksichtigung, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können (Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. d)

Art. 61 BayBO öffnet die Bauvorlageberechtigung bereits für andere Berufsgruppen. Aufgrund der Komplexität der Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung der Bauvorlageberechtigten kommt eine weitere Öffnung nicht in Betracht.

11. Berücksichtigung des Grads an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen (Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. e)

Die bauvorlageberechtigte Person ist grundsätzlich allein für die ordnungsgemäße Erstellung der Bauvorlagen verantwortlich. Ein Vieraugenprinzip vor Einreichung der Bauvorlagen bei den Bauaufsichtsbehörden ist nicht vorgesehen und kann damit auch nicht zu geringeren Anforderungen führen.

12. Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können (Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. f)

Wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen, die dazu führen, dass Bauherren komplexe Gebäude ohne Hilfe von Bauvorlageberechtigten oder mit Hilfe weniger qualifizierter Bauvorlageberechtigter planen können, sind nicht zu erwarten. Angesichts der voraussichtlich weiter zunehmenden Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen des Klimawandels ist eher mit einer zunehmenden Informationsasymmetrie zu rechnen.

Zu Nr. 5 (Art. 63 Abs. 1)

Zu Buchst. a (Art. 63 Abs. 1 Satz 1)

Art. 63 Abs. 1 Satz 1 schreibt künftig vor, dass die Bauaufsichtsbehörden Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen sollen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 vereinbar sind. Bei inhaltlich unveränderten tatbestandlichen Voraussetzungen wird der Ermessensspielraum der unteren Bauaufsichtsbehörden gegenüber der bisherigen „Kann-Vorschrift“ zugunsten der Antragsteller eingeschränkt. Die „Soll-Vorschrift“ des bisherigen Satzes 2, nach der Abweichungen von Art. 6 zugelassen werden sollten, wenn ein rechtmäßig errichtetes Gebäude durch ein Wohngebäude höchstens gleicher Abmessung und Gestalt ersetzt wird, wird um weitere Fallgruppen, in denen Abweichungen in Betracht kommen, ergänzt. Unverändert bleibt, dass eine Abweichung nur auf Grundlage eines inhaltlich begründeten Antrags gewährt werden kann.

Zu Buchst. b (Art. 63 Abs. 1 Satz 2)

Satz 2 nennt – lediglich beispielhaft und nicht abschließend – vier Anwendungsfälle, bei denen Abweichungen nach Satz 1 insbesondere zugelassen werden sollen: Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen (Nr.1), Abweichungen von den Anforderungen des Art. 6, wenn ein rechtmäßig errichtetes Gebäude durch ein Gebäude höchstens gleicher Abmessung und Gestalt ersetzt wird (Nr. 2, diese bisher nur für Wohngebäude geltende Regelung umfasst nun alle Gebäude höchstens gleicher Abmessung und Gestalt, die ein rechtmäßig errichtetes Gebäude ersetzen), Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien (Nr. 3) und Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen (Nr. 4).

Zu Buchst. c (Art. 63 Abs. 1 Satz 4 neu)

Die Klarstellung, dass Art. 81a Abs. 1 Satz 2 von den Regelungen des Art. 63 unberührt bleibt, gilt unverändert, wird aber nun als eigener Satz 4 angefügt.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. In Satz 2 wird für die Regelungen zur Juniormitgliedschaft und zu den Personenhandelsgesellschaften der 1. Januar 2024 als Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt. Die Regelungen zur Juniormitgliedschaft und zum VersoG sollen zeitgleich in Kraft treten. Der BayAK und der Bayerischen Architektenversorgung wird so Zeit zur Umsetzung eingeräumt. Das MoPeG, das die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für freie Berufe ermöglicht, tritt seinerseits erst am 1. Januar 2024 in Kraft (Art. 137 MoPeG).